



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 107 / 2008

28. August 2008

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Telefon: 0241 / 6009 - 51134

Fachbereichsordnung (FBO)

des Fachbereichs
Bauingenieurwesen
der Fachhochschule Aachen

vom 28. August 2008

Herausgeber: Der Rektor der Fachhochschule Aachen
Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck: Fachhochschule Aachen

Fachbereichsordnung (FBO)

des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Aachen vom 28. August 2008

Auf Grund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), hat der Fachbereich Bauingenieurwesen der Fachhochschule Aachen die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

§ 1

Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Bauingenieurwesen erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung (GO) der Fachhochschule Aachen zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5 festgelegten Hochschulentwicklungsplan. Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Rektorat gemäß § 16 Absatz 5 HG auskunftspflichtig.

Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgaben des Fachbereichs	3
§ 2	Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelungen	3
§ 3	Fachbereichsrat	3
§ 4	Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans	4
§ 5	Beirat	4
§ 6	Geschäftsordnung	4
§ 7	Kommissionen und Ausschüsse	4
§ 8	Prüfungsordnungen	4
§ 9	Änderung der Fachbereichsordnung	4
§ 10	Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

§ 2

Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelungen

- (1) Organe des Fachbereichs sind:
die Dekanin oder der Dekan
der Fachbereichsrat
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule.

§ 3

Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 9 Absatz 1 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Dekanin oder der Dekan

sowie die Prodekanin oder der Prodekan. Sie haben Antrags- und Rederecht.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Wenn der Vorsitzende gleichzeitig Dekan ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 4

Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates (10 Stimmen).

(2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Rektorin oder den Rektor muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 2 Absatz 2 wahrgenommen.

§ 5

Beirat

(1) Der Beirat setzt sich aus Vertretern der Wirtschaft und Industrie zusammen. Er besteht aus maximal 8 Mitgliedern.

(2) Der Beirat berät die Gremien des Fachbereichs zu seiner Ausrichtung in Lehre, Weiterbildung und Forschung. Hierzu gehört insbesondere die Beratung zu Fragen des Lehrangebots und des Studienkonzepts.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat bestätigt.

(4) An den Sitzungen des Beirats nehmen die Dekanin oder der Dekan teil. Die Sitzungen sind für Mitglieder des Fachbereichs öffentlich.

(5) Näheres soll in einer Geschäftsordnung des Beirats festgelegt werden.

§ 6

Geschäftsordnung

Sofern sich der Fachbereichsrat keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Verfahrensordnung der Fachhochschule Aachen.

§ 7

Kommissionen und Ausschüsse

Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann der Fachbereichsrat Ausschüsse und Kommissionen einrichten.

§ 8

Prüfungsordnungen

Prüfungsordnungen sind zur Beschlussfassung dem Fachbereichsrat vorzulegen. Die Beteiligung der Studierenden gemäß § 64 Absatz 1 HG erfolgt durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates. Grundsätzlich sollen Prüfungsordnungen nicht gegen die Stimmen der Studierenden beschlossen werden.

§ 9

Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder (8 Stimmen) des Fachbereichsrates.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung vom 18. Dezember 2002 (FH-Mitteilungen Nr. 42/2002) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 30. Juli 2008.

Aachen, den 28. August 2008

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen